

II-4868 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
 ROBERT GRAF
 Zl. 10.101/234-XI/A/1a/88

Wien, 12.7.1988

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

Parlament
 1017 W i e n

2122/AB

1988 -07-13

zu 2165 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2165/J betreffend Allgemeine Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung, welche die Abgeordneten Haupt, Dr. Haider und Dr. Ofner am 20. Mai 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

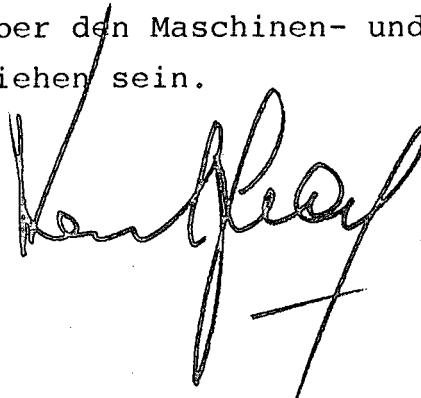
Die Verordnung BGBl.Nr. 593/1987, mit der die Allgemeine Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung (AMGSV) geändert wird, wurde vor ihrer Erlassung dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet. Im Hinblick darauf, daß die AMGSV gleichzeitig mit der Besonderen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung (BMGSV) in Kraft treten soll, daß aber der von einem Fachausschuß der Arbeitnehmerschutzkommission erarbeitete Entwurf einer BMGSV mit den Entwicklungen innerhalb der EFTA und der EG (geplantes gemeinsames Vorgehen innerhalb der EFTA auf dem Gebiet des Maschinen- und Geräteschutzes gegenüber der EG; Berücksichtigung der den Maschinen- und Geräteschutz betreffenden in Ausarbeitung befindlichen EG-Richtlinie) abzustimmen ist und die BMGSV daher noch nicht erlassen werden kann, ergibt sich die Notwendigkeit, die AMGSV dahingehend zu novellieren, daß der im § 16 festgelegte

Termin für das Inkrafttreten der Verordnung sowie die Termine im § 17 (Übergangsbestimmungen) und im § 18 (Außerkräfttreten der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung) nochmals neu festgesetzt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die BMGSV acht Monate vor ihrem Inkrafttreten im Bundesgesetzblatt kundzumachen wäre (beim bisherigen durch die Novelle BGBl.Nr. 575/1985 festgesetzten Termin für das Inkrafttreten der Verordnung mit 1. Jänner 1988 war beabsichtigt die BMGSV bis 1. Mai 1987 im Bundesgesetzblatt kundzumachen).

Alle im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen haben dem Aufschieben des Inkrafttretenstermines zugestimmt.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Ich darf auf die soeben vom Parlament beschlossene Gewerberechtsnovelle 1988 verweisen, die unter anderem auch eine Neufassung des § 71 GewO 1973, also der gesetzlichen Grundlage für die AMGSV, enthält. Aufgrund dieser Neufassung des § 71 GewO 1973, die auf die künftige europäische Entwicklung auf dem Gebiete des Maschinen- und Geräteschutzes abgestimmt ist, werden nunmehr die bisherigen Verordnungsbestimmungen über den Maschinen- und Geräteschutz einer Überprüfung zu unterziehen sein.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Pfeiffer', with a large, stylized flourish at the end.